



Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Str. 3 · 07743 Jena

**Protokoll der 9. Sitzung der FSR-Kom  
der Amtszeit 2019/20**

**am 8. Juli 2020**

**Studierendenrat**

**Sprecher  
der FSR-Kom**

Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena

Samuel Ritzkowski

Telefon: 036 41 · 93 09 93

Maximilian Keller

Telefax: 036 41 · 93 09 92

sprecher@fsrkom.uni-jena.de

Jena, 08. Juli 2020

**Anwesenheit:** Claudius Peiler (Anglistik/Amerikanistik), Annika Rocker (Bioinformatik), Jasmin Kampik/Aleksandra Karadeniz (DaF/DaZ & IWK), Hannah Wohl (Erziehungswissenschaft), Henning Woydt/Sophie Blum (Informatik), Yannic Wendt (Geowissenschaften), Florian Möller (Germanistik), Niklas Menge (Mathematik), Marco Vogt (Medizin), Jakob Hollweck/Maximilian Keller/Samuel Ritzkowski (Physik), Yannik Hempfling (Philosophie), Levi Schlegtendal (Politikwissenschaft), Scania Sofie Steger (Psychologie), Sarah Mekki (Romanistik), Ruben Urmoneit (Slawistik), Sebastian Wenig/Johann Balschik/Florian Rappen (Wirtschaftswissenschaften)

**Gäste:** Shuting Xu (DaF/DaZ & IWK), Jonathan Schäfer (Vorstand), Jil Diercks (Vorstand), Helen Würflein (Mathematik)

**Sitzungsleitung:** Samuel Ritzkowski

**Protokollant:** Maximilian Keller

Die Sitzung wird um 18.17 Uhr eröffnet.

**TOP 1 Berichte**

Der Sprecher weist darauf hin, dass Delegierte sich jederzeit über eine Mail an die Sprecher-Adresse in den Delegiertenverteiler eintragen lassen können.

Der Vorstand berichtet, dass im Wintersemester vom Land Thüringen ein sog. Hybrid-Konzept umgesetzt werden soll, um mehr Studierende nach Thüringen zu locken. Dazu sollen Präsenzveranstaltungen für Erstsemester in größeren Hörsälen angeboten werden. Angehörige der Risikogruppen oder benachteiligte Studierende sollen trotzdem die Möglichkeit haben online an den Vorlesungen teilzunehmen.

Die Corona-Beauftragten schlüsseln das Hybrid-Modell weiter auf. Es sollen Vorlesungen digital (alle Veranstaltungen über 100 Personen) und in Präsenz stattfinden. Erstsemester haben Vorrang bei Präsenzveranstaltungen. Die Uni kann etwa 1/4 seiner Kapazitäten mit diesem Konzept nutzen. Von der Hochschulleitung wurde nun leider kommuniziert, dass Studierende zur Nutzung von Zoom doch verpflichtet werden können. Dies sorgt für Bedenken bezüglich dem Datenschutz. Die Corona-Beauftragten befinden sich in Klärung mit dem Rechtsamt. Sollte es zu Problemen kommen, weil man gezwungen wird Zoom für Prüfungen zu nutzen, kann man sich jederzeit an die Corona-Beauftragten oder den Vorstand wenden. Auch zur Auslegung der Corona-Drittversuchsregelung sie sich in Klärung mit dem Rechtsamt.

Der HHV berichtet, dass es jetzt einen Haushalt für das Jahr 2020 gibt. Fachschaften können also wieder ganz normal Ausgaben tätigen. FSRe die noch keinen Jahresabschluss eingereicht haben, werden auch bis auf Weiteres kein Geld ausgeben können, bis die erforderlichen Auflagen erfüllt sind. Die Fachschaften werden außerdem gebeten ihre Anschaffungen zeitnah zu tätigen und auch die Überweisungsbelege zeitnah einzureichen, dass eine rechtzeitige Überweisung der Gelder vorgenommen werden kann.

## **TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Diskussion und Beschluss der Tagesordnung**

### **Beschlussfähigkeit:**

Es sind 16 von 32 Delegierte der Fachschaftsräte anwesend.

Damit ist die Beschlussfähigkeit der FSR-Kom gegeben.

29 Fachschaften haben bisher per Protokoll FSR-Kom Delegierte gemeldet.

### **Tagesordnung:**

TOP 1 Berichte

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Diskussion und Beschluss der Tagesordnung

TOP 3 Nächste Sitzung

TOP 4 Bestätigung des Protokolls der FSR-Kom Sitzung vom 24.06.2020

TOP 5 Digitale Lehre & Umgang mit der Corona-Pandemie

TOP 6 2. Lesung und Beschluss: Neue Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom

TOP 7 Kürzung STET-Mentoren

TOP 8 Diskussion und Beschluss: Stellungnahme zu M-024-2020

– Online Tagung (FSR DAF/ DAZ & IWK)

TOP 9 Sonstiges

### **Antrag des FSR Wirtschaftswissenschaften den Dringlichkeitsantrag Feuerschalen auf die TO aufzunehmen:**

Gegenrede vom Vorstand

**Abstimmung:** 2 dafür / 8 dagegen / 6 Enthaltung

abgelehnt

Es gibt Diskussionen zur richtigen Verfahrensweise bzgl. Für- und Gegenreden.

Die Sitzungsleitung ermahnt Florian Rappen und Ruben Urmoneit eine respektvolle Sitzungskultur umzusetzen.

### **Antrag des FSR Wirtschaftswissenschaften den Dringlichkeitsantrag Sonnensegel auf die TO aufzunehmen:**

Gegenrede vom FSR Wirtschaftswissenschaften

**Abstimmung:** 1 dafür / 10 dagegen / 5 Enthaltung

abgelehnt

### **Antrag des FSR Wirtschaftswissenschaften den Dringlichkeitsantrag BuFaK auf die TO aufzunehmen:**

Gegenrede vom Vorstand

**Abstimmung:** 2 dafür / 8 dagegen / 6 Enthaltung

abgelehnt

Die drei Dringlichkeitsanträge wird nicht auf die TO aufgenommen.

### **Abstimmung TO:**

Damit wird die Tagesordnung ohne Änderungen zur Abstimmung gestellt.

**Abstimmung:** 13 dafür / 0 dagegen / 3 Enthaltung

angenommen

### **TOP 3 Nächste Sitzung**

**Es wird ein Meinungsbild darüber eingeholt, ob die nächste Sitzung am 22.7 oder am 29.7 stattfinden soll.**

**Meinungsbild:** 10 für den 22.7. / 7 für den 29.7.

22.7.

Die nächste Sitzung wird am 22.07.2020 stattfinden. Es werden auch weiterhin Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

### **TOP 4 Bestätigung des Protokolls der FSR-Kom Sitzung vom 24.06.2020**

Es werden keine Änderungswünsche zum letzten Protokoll genannt.

#### **Abstimmung:**

Die FSR-Kom bestätigt das Protokoll der FSR-Kom Sitzung vom 24.06.2020

**Abstimmung:** 11 dafür / 0 dagegen / 5 Enthaltung

angenommen

### **TOP 5 Digitale Lehre & Umgang der Universität mit der Corona-Pandemie**

Die Problematik mit Zoom-Prüfungen wird von den Corona-Beauftragten gegenwärtig mit dem Rechtsamt geklärt.

Sollten neue Probleme auftreten, können sich die Studierenden bzw. die Fachschaftsräte jederzeit an die Corona-Beauftragten wenden.

### **TOP 6 2. Lesung und Beschluss: Neue Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom**

Die Antragsteller reichen verschiedene Änderungen zu der Beschlussvorlage ein. Der Sprecher erläutert die vorgenommenen Änderungen. Der FSR WiWi äußert eine Empfehlung, die Sitzungszeiten nicht zu regulieren. Daraufhin wird eine Diskussion geführt, wie Sitzungszeiten und Pausenzeiten reguliert werden sollen. Die Antragsteller ändern anschließend die Sitzungsdauer von drei auf vier Stunden.

Weiterhin wird über das Vetorecht von einzelnen Delegierten gesprochen, die widersprechen können, wenn nach dem Beschluss der TO noch TOPs auf die TO aufgenommen werden sollen.

Die FSR-Kom beschließt die vorgelegte Geschäftsordnung mit den Änderungen nach der 2. Lesung.

**Abstimmung:** 16 dafür / 0 dagegen / 0 Enthaltung

angenommen

Die beschlossene Version der neuen Geschäftsordnung findet sich im Anhang an dieses Protokoll.

### **TOP 7 Kürzung STET-Mentoren**

Die heute bei den Fachschaftsräten eingegangene Mail der Zentralen Studienberatung bezüglich der STET zum WS 20/21 wird diskutiert. Darin enthalten ist eine Übersicht über die Mentorenverteilung. Diese wird mit der Übersicht von den STET zum WS 19/20 verglichen.

**GO-Antrag des Sprechers auf Verschiebung des TOPs in der TO:**

keine Gegenrede

Damit wird der TOP verschoben.

**TOP 8 Diskussion und Beschluss: Stellungnahme zu M-024-2020**  
**– Online Tagung (FSR DAF/ DAZ & IWK)**

Der FSR DaF/DaZ & IWK stellt seinen Antrag vor. Es gibt Rückfragen zu den Aufwandsentschädigungen, einem Eigenanteil des FSRs und der möglichen maximalen Teilnehmerzahl.

**Abstimmung:**

Die FSR-Kom spricht sich positiv für die Mittelfreigabe M-024-2020 über 635,00 Euro aus.

**Abstimmung:** 12 dafür / 1 dagegen / 1 Enthaltung

angenommen

**TOP 7 Kürzung STET-Mentoren**

Das TOP wird wieder aufgenommen.

Nachdem alle Delegierten geprüft haben, ob es Kürzungen in ihren Fachbereichen gegeben hat, wird die Diskussion wieder aufgenommen. Im Laufe dieser Diskussion wird gemeinsam ein neuer Beschlusstext erarbeitet.

Der Sprecher stellt stellvertretend für das Gremium den Änderungsantrag, den vorgelegten Beschlusstext auf den folgenden Beschlusstext zu ändern:

Die FSR-Kom kritisiert die aktuelle Frist für das Einholen der Unterschriften für die MentorInnen-Stunden und fordert die Universität auf, in Zukunft angemessene Fristen für das Einholen von Unterschriften von mindestens drei Wochen zu gewähren. Darüber hinaus ist eine Kürzung bzw. Umverteilung von Stellen mit dem jeweiligen Fachbereich abzusprechen.

**Abstimmung Änderungsantrag:** 14 dafür / 0 dagegen / 0 Enthaltung

angenommen

**Abstimmung:**

Die FSR-Kom beschließt den oben genannten Beschlusstext.

**Abstimmung:** 13 dafür / 0 dagegen / 1 Enthaltung

angenommen

Die Sprecher werden den Beschlusstext der zuständigen Stelle zukommen lassen.

**TOP 12 Sonstiges**

Der Sprecher weist darauf hin, Anträge für die nächste FSR-Kom-Sitzung bitte bis nächste Woche Dienstag (14. Juli 2020) um 14 Uhr einzureichen.

Die Sitzung wird um 21.01 Uhr geschlossen.

Samuel Ritzkowski  
Sprecher

Maximilian Keller  
stellv. Sprecher  
Protokollant

# **Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Auf der Grundlage des § 39a der Satzung der Verfassten Studierendenschaft gibt sich die FSR-Kom als Gremium der studentischen Selbstverwaltung mit Beschluss vom 08. Juli 2020 folgende Geschäftsordnung.

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die FSR-Kom ist ein Organ der Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die FSR-Kom setzt sich zusammen aus jeweils einer oder einem Delegierten jedes konstituierten Fachschaftsrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Die Amtszeit der FSR-Kom beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die FSR-Kom vertritt alle Fachschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Die FSR-Kom erfüllt folgende Aufgaben:
  - a. Informationsaustausch zwischen den Fachschaftsräten untereinander und dem Studierendenrat (StuRa),
  - b. gemeinsames Entwickeln von Problemlösungsstrategien bezüglich Fachschaftsratarbeit,
  - c. Erfahrungsweitergabe an neue FSR-Mitglieder,
  - d. gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung,
  - e. Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte,
  - f. Zuordnung von Fachbereichen zu bestehenden Fachschaften,
  - g. Benennung der Hälfte der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses nach § 30 Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft,
  - h. Stellungnahme zu Anträgen auf Mittel aus dem Haushaltstitel nach § 18 Abs. 8 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Es obliegt der FSR-Kom, eigene Verfahren zur Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 7, 8 dieser Satzung festzulegen.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jeder konstituierte Fachschaftsratsrat besitzt eine Stimme.
- (2) Jeder Fachschaftsratsrat wählt mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten, die mit Antrags- und Rederecht. Bei der Wahl mehrerer Delegierter sind die Fachschaftsräte verpflichtet, in geeigneter Weise eine Reihenfolge anzugeben, in der die Delegierten den Fachschaftsratsrat vertreten. Die Delegierten eines Fachschaftsrates können sich bei der Übernahme der Vertretung ihres Fachschaftsrates abwechseln. Zu jeder Zeit ist dies nur eine Person. Die Delegationsberechtigung endet spätestens mit der Amtszeit des Fachschaftsrates oder mit dem Widerruf der Delegationsberechtigung durch den Fachschaftsratsrat.
- (3) Die Delegationsberechtigung muss der zuständigen Stelle des StuRa durch Vorlage des entsprechenden Sitzungsprotokolls zur Wahl der Delegierten umgehend angezeigt werden. Das Abstimmungsergebnis muss die Anzahl aller Stimmen (Ja/Nein/Enthaltung) enthalten und im Protokoll eindeutig gekennzeichnet werden.
- (4) Anträge gem. §2 Abs. 2 lit. h dieser Ordnung werden nur behandelt, wenn der zuständigen Stelle des Studierendenrates eine aktuelle Ausleihliste des antragstellenden Fachschaftsrates vorliegt. Die Ausleihliste muss alle Gegenstände enthalten, die mit Mitteln aus dem 20-Cent-

Topf angeschafft worden sind. Zusätzlich muss die Ausleihliste auch verleihbare Gegenstände aus dem FSR-Inventar beinhalten. Zu Beginn einer neuen Amtszeit muss eine aktualisierte Version der Ausleihliste bei der zuständigen Stelle des StuRa eingereicht werden.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Gästinnen und Gästen ein Rederecht erteilen und entziehen.
- (3) Die zuständige Stelle des StuRa beruft die erste Sitzung der Amtszeit ein. Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte eine mit der Sitzungsleitung betraute Sprecherin bzw. einen mit der Sitzungsleitung betrauten Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretenden Sprecher mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsräte. Bis eine Sprecherin bzw. ein Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. ein stellvertretender Sprecher gewählt worden sind, übernimmt die zuständige Stelle des StuRa deren Aufgaben.
- (4) In der Vorlesungszeit tritt die FSR-Kom mindestens alle vier Wochen zusammen. Während jeder Sitzung wird der Termin der jeweils folgenden Sitzung festgelegt.
- (5) Die Sitzungen werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher respektive der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter einberufen.
- (6) Die erste Einladung hat spätestens am vierzehnten Kalendertag vor der Sitzung und die zweite Einladung spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Einladungen sind an alle Fachschaftsräte sowie nach Möglichkeit an die entsprechenden Delegierten zu übersenden. Die zweite Einladung hat zu enthalten:
  - a. Sitzungszeit und -ort,
  - b. die vorläufige Tagesordnung,
  - c. alle notwendigen Sitzungsmaterialien.
- (7) Überdies können außerordentliche Sitzungen auf Initiative der Delegierten von drei Fachschaftsräten zwei Wochen im Voraus einberufen werden.
- (8) Die Dauer der Sitzungen ist auf vier Stunden beschränkt; Sitzungsunterbrechungen nach § 7 Abs. 2 sind darin nicht enthalten. Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde und / oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden. Mit Ablauf der Sitzungszeit kann der behandelte Tagesordnungspunkt noch abgestimmt werden.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher legt die vorläufige Tagesordnung fest und veröffentlicht sie spätestens am vierzehnten Kalendertag vor der entsprechenden Sitzung.
- (2) Bis zum achten Kalendertag vor der Sitzung können der Sprecherin bzw. dem Sprecher Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung zugesandt werden.
- (3) Punkte, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 ergeben hat und nicht später behandelt werden können, können als dringliche Punkte bis zur Feststellung der Tagesordnung durch die Delegierten eingebracht werden. Die antragstellende Person muss die Dringlichkeit schriftlich oder persönlich begründen. Verweigert die FSR-Kom die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Punkt als vertagt.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die endgültige Tagesordnung durch die FSR-Kom zu beschließen.
- (5) Nach dem Beschluss der Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte per Beschluss der FSR-Kom zulässig.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn Delegierte von mehr als der Hälfte der nach § 3 Abs. 1-3 angezeigten Fachschaftsräte anwesend sind, mindestens jedoch ein Drittel aller Fachschaftsräte. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Sitzungsleitung die Sitzung beenden oder nur rein informative Themen abhandeln. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu eine Stunde aussetzen.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt diese als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit für einen Antrag nicht gegeben, wird dieser auf die nächste Sitzung vertagt und eine Entscheidung darüber ist auch ohne standardmäßige Beschlussfähigkeit gegeben. In der Einladung zur entsprechenden Sitzung ist gesondert darauf hinzuweisen.
- (4) In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder eine ihrer Ergänzungsordnungen nichts anderes vorsieht. Enthaltungen gelten nicht zum Quorum. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag nicht angenommen.
- (5) Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung kann vor der Beschlussfassung durch eine Delegierte oder einen Delegierten aufgefordert werden. Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.
- (6) Änderungen der bestehenden sowie die Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Fachschaftsräte möglich.

## **§ 7 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Die Absicht, zur Geschäftsordnung zu reden, wird mit dem Heben beider Hände signalisiert. Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig. Geschäftsordnungsanträge sind den Delegierten der Fachschaftsräte sowie beratenden Mitgliedern gem. § 9 vorbehalten.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
  - a. Schließung der Redeliste
  - b. Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunktes
  - c. Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes
  - d. Abweichung von der Tagesordnung
  - e. nochmalige Auszählung der Stimmen
  - f. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - g. sofortige Abstimmung eines Tagesordnungspunktes
  - h. Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
  - i. Unterbrechung der Sitzung um bis zu 30 Minuten,
  - j. Verlängerung der Sitzungszeit
  - k. Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder der Studierendenschaft
- (3) Einem Antrag nach Abs. 2 lit. e, f ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
- (4) Der Antrag nach Abs. 2 lit. e dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln über dessen richtiges Zustandekommen dieses infrage zu stellen.
- (5) Die antragstellende Person zu einem Antrag nach lit. f gilt stets als anwesend.
- (6) Der Antrag nach Abs. 2 lit. j bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist der Antrag unverzüglich abzustimmen.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer festgelegt.
- (2) Im Protokoll sind festzuhalten:
  - a. die Namen und Fachschaftszugehörigkeit aller anwesenden Delegierten,
  - b. die Namen der Gästinnen und Gäste,
  - c. die endgültige Tagesordnung,
  - d. der grobe Verlauf der Sitzung und der Debatten,
  - e. Geschäftsordnungsanträge und Beschlusstexte mit jeweils den zugehörigen Abstimmungsergebnissen,
  - f. das vorläufige Datum der nächsten Sitzung.
- (3) Es ist spätestens am siebten Kalendertag nach der Sitzung auf der Homepage der FSR-Kom zu veröffentlichen und an die Fachschaftsräte zu übersenden.
- (4) Das Protokoll kann nach der Veröffentlichung bis zum Ende der nächsten Sitzung auf Antrag geändert werden. Danach gilt es als bestätigt und ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

## **§ 9 Beratende Mitglieder**

- (1) Der Studierendenrat und die studentische Vertretung im Senat können je eine mit Antrags- und Rederecht versehene Vertreterin bzw. einen mit Antrags- und Rederecht versehenen Vertreter entsenden.

## **§ 10 Beauftragte**

- (1) Für besondere Themengebiete kann die FSR-Kom befristet Beauftragte ernennen. Die Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vorgaben der FSR-Kom. Sie sind gegenüber der FSR-Kom rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der FSR-Kom kann für die Dauer der Amtszeit eine Person ernennen, die die Pflege der Homepage der FSR-Kom übernimmt.

## **§ 11 Umlaufverfahren**

- (1) Stellt die Sprecherin bzw. der Sprecher in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 5 Abs. 3 fest, so kann sie bzw. er zur Beschlussfassung ein Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. die Beschlussfähigkeit als unwahrscheinlich anzusehen ist.
- (2) In diesem Fall erhält jedes Mitglied der FSR-Kom den Antrag, eventuelle Erläuterungen sowie den Beschlusstext zugestellt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- (3) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn die Delegierten von mindestens der Hälfte der nach § 3 Abs. 1-3 angezeigten Fachschaftsräte zustimmen.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher stellt das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es gemäß § 8 Abs. 3.
- (5) Das Umlaufverfahren soll per E-Mail durchgeführt werden.



## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.